



**Satzung vom 12.12.2022  
zur 4. Änderung  
der  
Satzung über die  
Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften  
vom 16.03.2015**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 12.12.2022 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung vom 16.03.2015 beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung vom 16.03.2015 mit Änderungen vom 14.11.2016, 27.07.2020 und 25.07.2022 über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 „Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht“ - Abs. 1 erhält folgende neue Nr. 8.:

8. Zollbergstraße 10

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ - Abs. 2 erhält folgende neue Nr. 8):

8) Zollbergstraße 10

**470 EUR**

**§ 2**

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ Abs. 1 Satz 1 wird folgendermaßen geändert:

„(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr (Kaltmiete, Unterhalt, Abschreibung) nach Fläche und den Bewirtschaftungskosten.

**§ 3**

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ erhält folgenden neuen Absatz 5

(5) Energiezuschlag

Aufgrund der derzeitigen sehr hohen Kosten für elektrische Energie und Heizung (Heizöl, Gas, Strom) wird über die kalte Jahreszeit jeweils von 01.11. bis 31.03. ein Heiz- und Energiekostenzuschlag erhoben. Dieser errechnet sich folgendermaßen:

1. Kosten für Energie- und Heizung sind in der Benutzungsgebühr beinhaltet:  
15 EUR/Person und Monat.  
Dies bezieht sich auf alle Objekte mit Ausnahme der Weberstraße 5.
2. Nur die Kosten für Heizung sind in der Benutzungsgebühr beinhaltet:  
10 EUR/Person und Monat  
Dies bezieht sich auf das Objekt Weberstraße 5.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.  
Abweichend hiervon treten § 4 Abs. 1 Nr. 8. und § 13 Abs. 2 Nr. 8 rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft.

Dietenheim, den 12.12.2022

Christopher Eh, Bürgermeister

#### **Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, den 12.12.2022

Christopher Eh, Bürgermeister